

# **SATZUNG DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS „KINDERLICHT WALLERSDORF E. V.“**

## **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Kinderlicht Wallersdorf“.
- 2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“
- 3) Der Sitz des Vereins ist in 94522 Wallersdorf.
- 4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung von hilfebedürftigen (z. B. nach § 9 SGB II) Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie in besonderen Fällen deren Familien. Die Unterstützungsleistungen sind nur im Rahmen des § 52 AO (Gemeinnützige Zwecke – Förderung der Jugendhilfe) sowie § 53 AO (mildtätige Zwecke) zulässig.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Mitgliedsbeiträge, Aufrufe zu Geld- und Sachspenden sowie öffentlichkeitswirksame Aktionen und Veranstaltungen. Die Satzung kann durch Beschluss der Vorstandschaft um soziale Zwecke, jeglicher Art, ergänzt werden.

## **§ 3 – Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 – Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5 – Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 – Mitgliedschaft**

- 1) Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen, welche das siebte Lebensjahr erlangt haben, und juristischen Personen werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder online zu stellen.
- 3) Der Aufnahmeantrag einer minderjährigen Person bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters bzw. eines Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5) Gegen eine Ablehnung des Vorstands, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche sodann endgültig entscheidet.

## **§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 8 – Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Vorstandschaft und die erweiterte Vorstandschaft.

## § 10 – Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl der Vorstandschaft, Entlastung der Vorstandschaft, Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft, Wahl der erweiterten Vorstandschaft, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3) Die Vorstandschaft ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 6) Anträge über die Abwahl eines Vorstandschaftsmitglieds, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 – Vorstandschaft**

- 1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstände sind jeweils einzelvertretungsbefugt.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 4) Mehrere Vorstandsämter oder weitere Ämter der erweiterten Vorstandschaft können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt ist. Die Wiederwahl ist dabei zulässig.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied wegen Austritt, Ausschluss oder Tod aus, werden die Aufgaben und Rechte vom verbleibenden Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen. Der Verein bleibt weiterhin handlungsfähig.

## **§ 12 – erweiterte Vorstandschaft**

- 1) Die erweiterte Vorstandschaft entspricht nicht dem Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Sie besteht aus dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in sowie optional bis zu vier Beisitzer/innen und/oder einem/r Pressewart/in.
- 2) Die gewählten Organe dienen zur Organisation des Vereins und Erfüllung des Satzungszwecks. Die einzelnen Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft sind jeweils gemeinsam mit einem Vorstand gem. § 11 dieser Satzung vertretungsberechtigt.
- 3) Die erweiterte Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4) Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft können nur Mitglieder des Vereins werden. Mehrere Vorstandsämter oder weitere Ämter der erweiterten Vorstandschaft können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 5) Die jeweiligen Organe bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl von der Mitgliederversammlung stattgefunden hat. Die Wiederwahl ist dabei zulässig.
- 6) Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt des jeweiligen Organs. Scheidet ein Mitglied der erweiterten Vorstandschaft wegen Austritt, Ausschluss oder Tod aus, werden die Aufgaben und Rechte von dem/r stellvertretenden Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen. Der Verein bleibt weiterhin handlungsfähig.

- 7) Ob und wie viele Personen die Organe des Beisitzers und des Pressewart bilden, wird im Zuge der Mitgliederversammlung festgelegt. Kassenwart und Schriftführer sind fester Bestandteil der erweiterten Vorstandschaft. Die interne Aufgabenverteilung wird von der gewählten Vorstandschaft festgelegt. Eine genaue Verteilung von Ämtern und Positionen ist an dieser Stelle nicht vorgesehen.
- 8) Die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft müssen nicht in das amtliche Vereinsregister eingetragen werden, da die Haftung eines Vereins der Vorstand gem. § 26 BGB bzw. § 11 dieser Satzung trägt.

### **§ 13 – Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

*Kinderkrebshilfe Dingolfing-Landau-Landshut e. V.,*

welche dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Wallersdorf, den 05.07.2020